



Praxis-Check DSGVO

Einleitung

Mit großer Spannung wurde der Stichtag für die Umstellung auf die neuen Regelungen der DSGVO erwartet. Während die unternehmensinternen Vorbereitungen auf die DSGVO regelmäßig nicht öffentlich überprüft werden können, lassen sich zumindest die Aktivitäten mit Außenwirkung kontrollieren. Zahlreiche Unternehmen haben sich daher zunächst auf diese Bereiche konzentriert, indem beispielsweise der Newslettersend angepasst, die Datenschutzerklärung aktualisiert oder die Möglichkeit für einen Datenexport geschaffen wurde.

Wir haben einige typische datenschutzrechtliche Fragestellungen der letzten Wochen zusammengetragen, um diese datenschutzrechtlich zu bewerten. Soweit erforderlich, geben wir dabei wie gewohnt konkrete Handlungsempfehlungen.

Einwilligungen per Newsletter

Unzählige Unternehmen haben ihre Kunden und Newsletter-Abonnenten per E-Mail kontaktiert und unter Bezug auf die DSGVO eine „erneute Einwilligung“ in den Erhalt von werblichen E-Mails verlangt. Dies ist bemerkenswert, da die DSGVO keine solche erneute Einwilligung fordert, wenn bereits eine rechtmäßig eingeholte und dokumentierte Einwilligung des Betroffenen nach altem Recht [vorliegt](#). Eine nach altem Recht erteilte Einwilligung verliert unter der DSGVO grundsätzlich nicht ihre Wirkung. Die Bestätigung der bereits erteilten Einwilligung dient daher vornehmlich dem Zweck, die durch die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO gestiegenen Anforderungen an die Nachweisbarkeit der rechtskonformen Datenverarbeitung zu erfüllen.

Sperrung von Homepages und Geoblocking

Zu einer „Abmahnwelle“ oder einer unüberschaubaren Vielzahl von Betroffenenanfragen zum Datenschutz ist es trotz diesbezüglicher Befürchtungen bisher nicht gekommen. Dennoch haben einige Betreiber von Internetseiten vorsorglich ihre Homepages [abgeschaltet](#), um zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten oder die letzten Umstellungen auf die DSGVO noch vorzunehmen. Einige Betreiber von Online-Angeboten aus Drittstaaten wie den USA schließen europäische Nutzer durch Geoblocking aus, damit die Anforderungen der DSGVO nicht erfüllt werden müssen.

Sowohl das Abschalten, als auch das Geoblocking sind geeignete Maßnahmen für Unternehmen, um die Regelungen der DSGVO nicht einhalten zu müssen, da der Aufruf der Internetauftritte durch europäische Nutzer verhindert wird. Aufgrund der Definition des räumlichen Anwendungsbereichs in Art. 3 DSGVO finden die Vorgaben andernfalls auch auf ausländische Anbieter Anwendung, die ihre Leistungen in Europa anbieten oder das Verhalten von betroffenen Personen in Europa beobachten.

In der Praxis können Sperrungen und Geoblocking allenfalls dann zu empfehlen sein, wenn die erforderlichen Rechtstexte, wie beispielsweise die Datenschutzhinweise, noch nicht vorliegen oder generell kein Interesse an europäischen Nutzern besteht. Umgekehrt werden die rechtlichen Anforderungen an Homepages vermutlich vielfach überschätzt. Unternehmen, die mit ihrem Internetauftritt schon nach dem alten Recht gut aufgestellt waren, dürften neben den Änderungen der Datenschutzerklärungen nur unwesentlichen Anpassungsbedarf gehabt haben.

Datenschutzerklärungen in Fremdsprachen

Im Rahmen der Anpassung der Datenschutzerklärungen an die neuen [Anforderungen aus Art. 13 DSGVO](#) stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Datenschutzerklärung auch in anderen Sprachen vorgehalten werden muss, wenn die Homepage über mehrere Sprachfassungen verfügt.

Für einen Anbieter mit Sitz in Deutschland ist zunächst davon auszugehen, dass eine deutsche Datenschutzerklärung ausreichend ist. Die Datenschutzerklärung in deutscher Sprache sollte dem Erfordernis einer Information in verständlicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache im Sinne von Art. 12 Abs. 1 DSGVO entsprechen. Wenn allerdings über die Homepage gezielt Leistungen im Ausland oder an fremdsprachige Nutzer angeboten werden, dann kann sich hieraus die Anforderung ergeben, auch die Datenschutzerklärung in den weiteren Sprachen vorzuhalten. Soweit allerdings auf einer Internetseite nur Informationen in verschiedenen Sprachen angeboten werden, dürfte sich hieraus noch nicht automatisch eine Pflicht ergeben, die Datenschutzerklärung ebenfalls in allen Sprachen vorzuhalten. Es stellt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Nutzerfreundlichkeit die Frage, warum alle anderen Informationen übersetzt werden, die Datenschutzerklärung aber hiervon ausgenommen werden soll.

Meldung des Datenschutzbeauftragten

Die DSGVO hat für alle Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, die einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, eine Meldepflicht gem. Art. 37 Abs. 7 DSGVO eingeführt. Danach sind die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mitzuteilen. Insoweit war bemerkenswert, dass zum Stichtag nicht alle Datenschutzbehörden die erforderlichen Meldemöglichkeiten zur Verfügung gestellt haben. In NRW, Bayern und Niedersachsen wurden Unternehmen und Behörden zunächst auf geplante Onlineportale verwiesen. Immerhin steht in NRW das Meldeportal mittlerweile zur Verfügung, sodass Unternehmen dort ihren Datenschutzbeauftragten melden können. Allen Unternehmen ist zu empfehlen, die entsprechenden Meldungen selbst oder durch den Datenschutzbeauftragten vorzunehmen.

Weiter ist zu beachten, dass die Kontaktdaten zusätzlich auch „veröffentlicht“ werden müssen, die Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde alleine also nicht ausreicht. Für die Veröffentlichung ist es nach allgemeiner Auffassung ausreichend, wenn die Kontaktdaten beispielsweise in der Datenschutzerklärung angegeben werden. Der konkrete Name muss dabei nicht zwingend angegeben werden, die Benennung dürfte aber im Interesse der betroffenen Personen empfehlenswert sein.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Auch die praktische Umsetzung des Rechts auf Datenübertragbarkeit bereitet in den ersten Tagen Probleme. Eigentlich soll das Recht auf Datenübertragbarkeit einen einfachen Anbieterwechsel ermöglichen, indem Betroffene ihre Daten von einem zum anderen Anbieter „mitnehmen“ können. Ganz so unkompliziert verläuft die Geltendmachung dieses Rechts in der Praxis aber nicht. Zwar haben Betroffene einen Anspruch aus Art. 20 DSGVO auf die Aushändigung ihrer personenbezogenen Daten in einem maschinenlesbaren Format. Ein weiterführender Anspruch gegenüber einem anderen Anbieter, die Daten auch einzupflegen, gibt es unterdessen aber nicht. Selbst wenn ein Datenexport auf Basis des Anspruchs auf Datenübertragbarkeit gelingt, scheitert die effektive Umsetzung daran, dass regelmäßig die Möglichkeit zum Datenimport beim neuen Anbieter fehlt.

Unabhängig hiervon wird das Recht auf Datenübertragbarkeit ohnehin oft überschätzt, weil keine umfassende Überlassung aller Daten gem. Art. 20 Abs. 1 DSGVO verlangt werden kann, sondern nur die Bereitstellung der Daten, die die betroffene Person dem bisherigen Anbieter selbst bereitgestellt hat. Alle später von dem Anbieter hinzugespeicherten Daten werden also überhaupt nicht erfasst, sodass im Ergebnis letztlich doch keine vollständige Übertragung aller Daten erreicht werden kann.

Fazit

Abgesehen von ein paar kleinen Startschwierigkeiten scheint der Einstieg in das neue Datenschutzrecht durchaus geglückt zu sein. Schon jetzt spricht die Vielzahl der von den Unternehmen durchgeführten Datenschutzmaßnahmen für eine deutliche Erhöhung des Datenschutz-Niveaus in der Europäischen Union. Die zuvor vielerorts kommunizierte „Panik“ war insoweit weitgehend unbegründet. Die verbliebenen Einzelfragen werden sich in gewohnter Weise durch die Rechtswissenschaft, die Gerichte, die Aufsichtsbehörden sowie die unternehmerische Praxis klären. Bezüglich der weiteren Entwicklungen informiert in gewohnter Weise der Datenschutzbeauftragte.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net

www.brandi.net

